

Die Unfallversicherung der Arbeiter.

Der Sozialversicherungsausschuss des Abgeordnetenhauses hielt heute eine Sitzung, in der die Regierungsvorlage zur Verhandlung kam, die die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter will. Nach der Regierungsvorlage soll der für das Ausmaß der Rente maßgebende anrechenbare Jahresarbeitsverdienst, der nach dem § 6 des derzeit geltenden Gesetzes 2400 Kronen betragen darf, nun bis zu 3600 Kronen betragen dürfen. Der Höchstbetrag des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen als der geringstentlohnte Vollarbeiter, soll von 600 auf 1200 Kronen erhöht werden. Das Gesetz soll, rechtzeitig fertiggestellt, bereits am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten und seine Bestimmungen hätten, bereits auf Entschädigungsansprüche Anwendung zu finden, die sich auf Ereignisse stützen, die nach dem 30. Juni d. J. eintreten. Im Ausschuss wurde allgemein anerkannt, daß eine weitergehende Reform des Unfallversicherungsgesetzes notwendig sei, daß aber, um die Verbesserungen, die in der Regierungsvorlage enthalten sind, nicht zu verzögern, vorläufig der Teilreform zugestimmt werden möge. Der Minister des Innern Graf Torggenburg erklärte, daß die Regierung die Ausgestaltung der Sozialversicherung für eine der dringendsten Aufgaben halte. Die Vorarbeiten für eine grundsätzliche Umarbeitung der seinerzeitigen Vorlage, die sich als unbedingt notwendig herausstellte, seien im Zuge und die Regierung hoffe, bald nähere Mitteilungen darüber machen zu können.

Berichterstatter Dr. Licht beantragte, daß die Rente für Hinterbliebene uneheliche Kinder von 10 auf 15 Prozent zu erhöhen sei, daß die Höchstrente der Hinterbliebenen von 50 auf 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten gesteigert werde, daß den Ascendenten die Enkel und Geschwister gleichzustellen seien und daß der Begriff „einziger Ernährer“ geändert werde, indem die Rente zu gewähren ist, wenn der Getötete zur Erhaltung der Hinterbliebenen beigetragen hat. Ferner sollen die Unfälle auf dem Wege von und zum Betrieb als Betriebsunfälle behandelt werden. Endlich wäre die Beitragsleistung zur Unfallversicherung zur Gänze von den Unternehmern aufzubringen, so daß die bisherige Beitragsleistung der Arbeiter entfällt. Dr. Leo Winter sprach sich für die Anträge aus, nachdem die Zeit für weitergehende Abänderungen noch nicht gekommen sei. Widholz beantragte bei Bemessung der Unfallrente der Lehrlinge, Volontäre,

Praktikanten etc. möge ein Jahresverdienst zugrunde gelegt werden, der dem Mindestarbeitsverdienst eines voll entlohten Versicherten gleicher Beschäftigung entspricht. In keinem Falle dürfe jedoch der Rentenbemessung ein niedrigerer Jahresarbeitsverdienst als 1200 Kronen zugrunde gelegt werden. Eine Höchstgrenze der Rente sei nicht festzulegen, damit die Rentenhöhe die Steigerung erfahren könne, die der Höhe des für den Verletzten erreichbaren Jahresarbeitsverdienstes, wenn er keine Einbuße an Arbeitskraft erlitten hätte, gleichkommen kann. Ein weiterer Antrag Widholz ging dahin, das Höchstausmaß der Rente von 60 auf 66 2/3 Prozent zu erhöhen, da allgemein schon jetzt anerkannt wurde, daß eine Rentenerhöhung notwendig sei. Ein Teil der Anstalten haben schon jetzt Rentenerhöhungen von 10 Prozent durchgeführt. Schreiter beantragt gemeinsam mit dem Referenten, daß die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt werden.

Nach einer eingehenden Debatte, in der der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Raan die Zustimmung zu den Anträgen des Referenten und mit gewissen Einschränkungen auch zu den beantragten Abänderungen ausgesprochen hatte, erfolgte die einstimmige Annahme der Regierungsvorlage mit den Abänderungsanträgen Dr. Licht und Widholz. Der Obmann wurde ersucht, beim Präsidenten vorstellig zu werden, damit der Bericht schon in der nächsten Woche auf die Tagesordnung gestellt werde.